Die Rheinfelder Ratsprotokolle als Geschichtsquelle

Autor(en): **Senti, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rheinfelder Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **- (1957)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-894932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rheinfelder Ratsprotokolle als Geschichtsquelle

A. Senti

Die Rheinfelder Ratsprotokolle als Geschichtsquelle

Im Stadtarchiv Rheinfelden steht eine stattliche Anzahl Protokollbände, die sich in drei Abteilungen übersehen lassen:

I. Von 1440 bis 1802
II. Von 1803 bis 1849
III. Von 1850 bis in die Gegenwart.

Da es in Rheinfelden schon um 1250 eine Art Stadtschreiberei oder Kanzlei gegeben haben dürfte, die aber um 1280 sicher nachweisbar ist, verwundert es zunächst, daß die Ratsprotokolle erst um 1440 einsetzten; außerdem ist der erste Band nur eine sehr lückenhafte Sammlung einzelner Blätter, im besten Falle kaum für 5—10 Jahre zusammenhängend. Das sind die Reste der durch den Rathausbrand von 1530 vernichteten älteren Protokolle. Auch aus den vielen Kriegs- und Seuchenzeiten fehlen manche Wochen und Monate, oder dann sind es nur schwer leserliche Konzepte, die nicht immer ins Reine geschrieben wurden. War der Stadtschreiber auf Gesandtschaftsreise nach Innsbruck oder Wien oder am vorderösterreichischen Landtag, so führte einer der Räte das Protokoll, zuweilen auch niemand. Einmal beklagt sich ein Stadtschreiber, er könne nichts eintragen, da er wegen der Pest seine Familie habe flüchten müssen und niemand im Rate protokolliert habe.

Inhaltlich beschlagen die Ratsprotokolle alle die tausenderlei Geschäfte, die das Jahr in das Rathaus einer äußerlich zwar kleinen, politisch und militärisch aber recht bedeutsamen Stadt, die auch

so ziemlich alle mittelalterlichen Gewerbe und Stände beherbergte, hereinbrachte: Verkehr mit den hohen Regierungsstellen in Innsbruck und Wien, mit der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Ensisheim, später in Freiburg i. Br., mit zahlreichen süddeutschen und schweizerischen Städten, mit der schweizerischen Tagsatzung, mit dem Kameraloberamte in Rheinfelden selber; im Innern nehmen Zünfte, Justiz, Polizei und Verwaltung, Bauordnung und Befestigung den größten Raum ein. Hochpolitische Verhandlungen werden unterbrochen durch Friedensvermittlungen unter Bürgerfamilien, Förderung hoher Studien der Bürgerssöhne durch Empfehlungen und Geldbeiträge. Auf die Beschaffung eines Rechtsgutachtens folgt die Ansetzung der Weinernte in Schliengen, am Adelberg und Stadtweg; auf eine Antwort an das Chorherrenstift der Befehl, Misthaufen aus den Straßen zu schaffen oder einen Dachstuhl zu flicken.

In Anbetracht der Reichhaltigkeit und der Wichtigkeit dieser Geschichtsquelle ist es einesteils zu bedauern, daß sie bisher so wenig und stellenweise nur flüchtig benützt wurde, andernteils aber einigermaßen zu begreifen, da es doch rund 25 000 Seiten in etwa 200 Bänden sind und erst im 19. Jahrhundert die Inhaltsverzeichnisse erschienen. Die älteren Protokolle waren lose Blätter oder schlecht broschiert, einige in lockeren Faszikeln vereinigt. In den letzten Jahren sind nun die meisten Protokolle sorgfältig in Schweinsleder gebunden und gut angeschrieben worden, was die Benützung erleichtert. Von der Ausschöpfung der Protokolle jeder Art hielt manchen auch die verbreitete Meinung ab, sie hätten keine Beweiskraft oder nur sehr beschränkte, die Eintragungen seien entweder zu knapp oder dann bei größerer Ausführlichkeit zu persönlich gefärbt. Das eine wie das andere Bedenken wird wirklich auch in den Rheinfelder Ratsprotokollen auf den ersten Anhieb gestärkt. Nun gibt es aber über die meisten Fälle zugleich Gerichtsprotokolle, Fertigungs- und Bauschaubücher, ganze Reihen von Rechnungsbüchern, ganze Mengen von einzelnen Urkunden und Akten, an denen alles nachgeprüft werden kann. So taucht ein

Handel um die Schwibbogenmühle gleichzeitig oder innerhalb 14 Tagen auf im Ratsprotokoll, im Bauschauprotokoll, im Fertigungsbuch, in den Mühlelisten, in der Ungelter- und in der Bauamtsrechnung. Dabei zeugt die völlige Übereinstimmung für die Zuverlässigkeit und recht rasche Verwaltung. Daß es auch in Rheinfelden Zeiten der Lahmheit unten und oben gab, ist bei der Länge und großen Bewegtheit der Stadtentwicklung verständlich. Sehr auffällig ist das äußerst seltene Dreinreden der Herrschaft Österreich durch deren höhere und niedere Beamte. Gegen die geringste Einmischung erhob der Rat sofort heftigen Protest beim Herzog oder gar beim Kaiser. Als einmal die vorderösterreichische Regierung auf eine Klage der Basler Kaufleute hin sich nach den Grundsätzen und der Handhabung der Jahrmarktpolizei erkundigte, antwortete der Rat nach Freiburg, man hätte den Jahrmarkt vom Kaiser erhalten, es sei Reichsrecht, man werde in Freiburg wohl wissen, an wen sich die Kläger zu wenden hätten. Diese absolute Selbstverwaltung erhielt erst zur Zeit des theresianischen und josefinischen Absolutismus die ersten Stöße. Die weitgehende Entrechtung der Städte blieb dem noch viel zentralistischeren Kanton Aargau vorbehalten; wie das ganze Fricktal hat auch Rheinfelden viel beigetragen und geopfert zur finanziellen Begründung und Entwicklung des Kantons, absolut und relativ weit mehr als für Österreich und das Reich, immerhin abgesehen von den zwei Millionen an den Dreißigjährigen Krieg. Gerade die Finanzverwaltung hat sich aber schematisiert und folglich vereinfacht, während in früheren Jahrhunderten mehr Beweglichkeit festzustellen ist, weil der Rat alles von sich aus vorkehren und beschließen konnte. Er versammelte aber oft die Zünfte oder die Vertreter einzelner Gewerbe, um sich mit ihnen zu beraten, änderte auch etwa einen gefaßten Beschluß, wenn der Nagel nicht auf den Kopf getroffen war. Solchen versteckten Feinheiten nachzugehen, macht das Studium der Protokolle besonders interessant, und auch das Eingehen auf die vielen Appellationen, Begnadigungsbegehren von Verwandten und Freunden, die Wirtshausverbote zum Schutze des Fa-

milienfriedens und des privaten Wohlstandes vermag uns mit dem Absolutismus wohl zu versöhnen. Außer den Zunftgemeinden, in denen hauptsächlich Gewerbefragen besprochen wurden, gab es zu allen Zeiten auch Gemeindeversammlungen, ein Dutzend und mehr in einem Jahre. Wenn es im Protokoll auch heißt: Ist der Burgerschaft vorgehalten worden etc., so ist aus vorangehenden und nachfolgenden Erscheinungen doch zu entnehmen, daß es den Bürgern keineswegs verboten war, in der Gemeindeversammlung Kritik anzubringen und Anträge zu stellen. Als um 1612 die Pest wütete, fremdes gefährliches Volk sich herumtrieb und die öffentliche Moral schwer gelitten hatte, setzte sich der Rat allerdings fester in den Sattel und erinnerte die Gemeinde daran, daß niemand das Recht habe zu murren, daß jeder Bürger Gehorsam geschworen habe, so wie auch jedes Ratsmitglied und jeder Beamtete durch seine Eide gebunden sei; übrigens habe der Rat immer nach bestem Gewissen gehandelt.

a) Ein ganzes Ratsprotokoll

Groß Rat gehalten den 28. April 1699

Absente: Hr. Hans Adam Meyer

Hr. Ernst Lutz praesentiert sich mit seinem Ober- und Untergewehr und einem Feuereimer. Hat das Burgerrechtgeld bereits erlegt, das Metzgerhandwerk erlernt und ist eines gründlichen Handwerkmeisters Sohn, weist einen authentischen legitimierten Schein vor. Soll bis auf Pfingsten das Handgelübde leisten und das Zunftgeld entrichten. Darf jetz schon gleich andern Mitmeistern sein Handwerk ungehindert treiben.

Niclaus Schmid von Nordschwaben ist zum Burger angenommen, soll für sich, seine Frau und zwei Söhne zusammen 80 Gulden Einkauf bezahlen, davon 40 Gl. bar, den Rest durch Arbeit im Bauamt abverdienen. Mit dem Zusatz, daß, weil er Lust habe, des Samuel Martins Häuslein zu kaufen, man es mit ihm deswegen auch recht machen werde.

In Schuldsachen zwischen David Cram(er) als Anwalt Herrn Hans jacob Bischoffen zu Basel, Klägern, an einem, und Stephan Berula (Perollaz) für sich an dem andern Teil, um eine Schuld von 1720 Gl. für aufgenommene Waren: ist der Schuldner der Schuld geständig, sei ihm aber die Barzahlung dermahlen unmöglich, biete aber teils Waren, teils liquide eigene Forderungen an. Da

der Gläubiger diesen Vorschlag nicht verwirft, erkennt der Rat: Stephan Berula soll sich mit dem Kläger gütlich verständigen; widrigenfalls soll es dem Rat freistehen, die Praetension auf dem Rechtswege zu (erfüllen) versuchen.

Rudolf Schler von Pfaffnau, ein Goldschmied, meldet sich abermalen um das Hindersaßenrecht hier an, welchem solches in Conformität vorherigen Ratsentscheids auf sein Wohlverhalten hin für ein Jahr zugesagt worden, worauf er sich wieder melden könne.

Herrn Einnehmer Joh. Chrysost. Eggs ist die Ganth für das an sich erkaufte Berulische Haus verwilliget.

Mit Herrn Pfarrherrn zu conferieren, daß er dem Sigrist gleichmäßig (sogleich) zusprechen wolle, mit dem Salve-Läuten die rechte Zeit zu beobachten und nicht allzufrühe darein zu läuten, weil Hr. Commendant mit den Torstehern darnach sich regulieren tut; widrigenfalls man ihn, Sigristen mit Turmstraf darzu anhalten werde.

Wegen vorhabender Viehordnung solle der Hirt vernommen werden, wieviel Vieh jeder auslasse.

Hans Adam Iselins und Christian Reutins Hausfrau(en), um willen sie in Herrn Landschreibers und Herrn Einnehmers Gütern gegraset, sind in den sogenannten Baurennestlinturm (zu sperren) erkannt.

Hans Geörg Bröchlin anzudeuten, daß er die Straße bey seiner Walke säubern und (den Unrat) verführen solle.

Herr Dr. Löw wegen eines anständigen (ausstehenden?) Salarii und jährlichen Besoldung wird dahin «verscheidet», daß bei so entkräftetem und derangierter gemeiner Stadt Wesens, auch noch immer anhaltender unerträglich großen Einquartierungslasten und Beiwilligungsausgaben man demselben mit keiner Besoldung begegnen könne (als Stadtarzt!).

b) Einzelne Protokollstellen aus verschiedenen Jahren

Henslin bader gewist von der zusprüch wegen, so er meint ze heben an ettlich Hrn. burcharts von Honburg lüt. nit fürgenomen, den in den gerichten, do si gesessen, diewil er hie wonende ist. (= Hänslein Bader ist vor Rat erschienen, wegen Ansprüchen, die er vermeint zu haben an etliche Leute in der Herrschaft Homburg. Konnte nicht in Beratung gezogen werden, da er sein anliegen in den Homburger Gerichten vorzubringen habe, wo jene ihren Wohnsitz haben, während er doch in Rheinfelden wohne. (Nach dem Rechtsgrundsatze: der Beklagte dürfe nur an seinen Wohnorte belangt werden, also nicht tatörtlicher Gerichtsstand!) Sitzung nach Sonntag auf Invocavit 1440. (Invocavit ist der erste Fastensonntag, welcher im Jahre 1440 auf den 13. Febr. fiel; bedeutet «post dominicam Invoc.» den Montag, so war diese Sitzung am 14. Febr. 1440, es könnte zwar auch ein anderer Wochentag bis 19. Febr. gewesen sein.).

Uff hüt nach dem Imbiß ist der Tag zwüschen unser gnedigen herrschaft und der eydschafft zu Basel gehalten zerschlagen. Frytag vor Exaudi 1468.— (Die Notiz betrifft Friedensverhandlungen zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen, zuerst in Konstanz, dann in Basel wegen des Waldshuterkrieges, die sich diesmal noch zerschlugen. Datum Freitag vor Exaudi = 27. Mai 1468.)

... mit sampt der gemeynd ist Marquart von Schönenberg zu einem Schultheißen geweldt; gelobt, die zünfte bey iren rechten bleiben zu lassen. Zunftmeister und Ratsherren gemacht und erneuert. Gemeindeordnung verlesen und von Hand beschworen.
Die ganze gemeynd:

Zinstag in der pfingstwuchen 1469: Item vor besetzung des Schultheißen Ampts ist geratschlagt (worden):
eyn teil uff den alten,
eyn teil uff Juncker Heman truchsesz,
eyn teil uff Stephan Wegenstett,
eyn teil uff Hennsly Smit,

und under den allen ist das mer an Juncker Henman truchsesz.

In vielen Häusern sind Küchen und Wasserstein gemacht worden, «davon merklich schutt und gestank uff die straßen kommen, solicher ab ze schaffen». Zinstag vor Reminiscere (10. Febr. 1478).

Ludwig Moser, der Stadtschreiber, ist in Innsbruck wegen Herzog Sigmunds und der Eidgenossen Sachen. 1467. — (Ludwig Moser war der Sohn eines Handwerkers in Zürich. Er wirkte in Rheinfelden als Stadtschreiber von 1662—1674. Noch 1471 kaufte er den Stofflershof bei der «Alten Burg», also das um 1530 abgebrochene Hinterhaus des Schönauerhofes. 1475 hatte er schon die Profeß im Basler Kartäuserkloster abgelegt, wo er 1510 starb als Gelehrter. Zur Zeit des Wildschweinhandels 1497 war Moser schon lange nicht mehr in Rheinfelden, was aber nichts ausschließt, daß der Rat ihn als Friedensrichter von Basel heraufkommen ließ. Burkart, Rheinfelden, S. 197. Über L. M. ist eine Dissertation in Arbeit).

Und hatt man Den Ratt zu der Gloggen gehaltten bisz das Rathusz widerumb erpuwen worden. Sonntag uf der Herren Fastnacht Anno D(omini) (15)30. = 27. Febr. 1530. — (S. Burkart, Rheinfelden, S. 185 ff. Man beachte die in den Ratshaushof vorspringende Ecke des Hauses «Zur Glocke» mit dem Hauszeichen!)

Auf morgen eine Gemeinde zu halten und den Burgern vorzuhalten: Demnach von wegen des Argwohns der bösen Weiber (Angst vor Hexen) halben-allerhand ungereimte und ungeziemende Reden von den Burgern ausgestoßen werden, denselbn anzumelden:

daß die Obrigkeit ihrem Amt, doch ohne sich zu rühmen, bisher so vorgestanden, daß sie es gegen Gott und der Hohen Obrigkeit (Landesregierung) zu verantworten getraue, die Burger an ihren jährlichen Eid erinnert, daß es ihnen nicht gezieme Conspirationen zu machen, daß solches die Obrigkeit sehr befremde,

daß die Burger verdächtige Personen auf Grund von genügenden Indizien anzeigen,

wann aber einer ein Person unverschuldet in Haft bringen sollte, müßte er Red und Antwort stehen, wie denn meine Herren (des Rats) denjenigen, so durch böse Mäuler also geschändet und verläumdet werden, das Recht (zur Verteidigung) vorbehalten.

Carl Ducret von Annecy in Savoyen wird mit seinem wiederholten Gesuche um Aufnahme als Bürger weiterhin abgewiesen, weil die gesamten Schumachermeister dagegen protestieren und sagen, daß in ganz Deutschland kein Savojarde und Franzose je bei der Zunft gewesen und als Meister präsentiert worden sei; man könne ihn ohne großen Schaden und Nachteil für die Handwerkszunft und für die Zukunft (aus Konsequenz) nicht als Meister annehmen. — Ducret wurde später doch aufgenommen, als er sich über Lehre und Gesellenzeit auswies und die übrigen Bedingungen erfüllte, ca. 1672.

Weilen die Wölff sich allerorthen in der Statt Bann sehen lassen, solle etlichen Burgern anbefohlen werden, ihnen zu luedern (= zu ködern) und den Schützen für jedes geschossene Stück 2 Reichsthaler zu verehren. (20. Juli 1637.)

Der Caminfeger habe die Camin aller orthen fleißig und in jedem Haus wenigist jährlich einmal auszubutzen; solle solche (Hausbesitzer) so nicht wollen butzen lassen, schriftlich eingeben, damit sie darzu obrigkeitliche angehalten werden mögen. Sonderheitlich solle er sich befleißigen, die Hüett auf den Caminen fleißig zu säubern. 24. Jan. 1699.

Diejenigen Burger, so baufällige Häuser haben, vor Rat beschickt und ihnen «undersagt» (angedroht), das einfallende Häuser meinen gnädigen Herren als Eigentum verfallen; sie mögen sich vorsehen und sich selber vor Schaden bewahren. (Es betraf das Wirtshaus «Zum Hirzen», jetzt Haus Thoma, die Metzgerei Balthasar Meyers, jetzt Metzgerei Bauer, und 3 weitere Häuser in der Marktgasse und beim Obern Tor. Diese baupolizeiliche Mahnung stützte sich auf altes zähringisches Stadtrecht.) 4. Dez. 1625.

Bernhard Scheurin, dem Glockengießer, ist auf eingenommenen Augenschein verwilliget, einen Schmelzofen sambt dem Eß gegen Entrichtung der Gebühr für das Feuerrecht in seiner neuen Behausung aufrichten und bauen zu lassen (B. Sch. hat im Fricktal mehrere Kirchenglocken gegossen, so für

Herznach und Olsberg; ausgerechnet seine Wetterglocke zu Herznach wurde 1938 vom Blitz getroffen und hernach von Rüetschi umgegossen.) Frt. vor Pfingsten 1655.

Caspar Frey hat auf der Wanderschaft ein Mensch von Wylen ... anhero mit sich gebracht, Willens, dasselbe zu heuraten. Ist dahin verabscheidet worden, daß er das Handwerk besser auf der Wanderschaft erlernen, das Mensch aber heut noch die Stadt quittieren solle. Dem Salmenwirt, sowohl als Claus Dietrich, bei welchen sich beide aufhalten, untersagt worden, weder dem einen noch dem andern Unterschlupf zu geben. 27. Jan. 1702.

Michel Engelberger ist abermalen zu besserer Haushaltung und guter verständtnus mit seiner Hausfrauen alles Ernstes vermahnt worden.

Bernh. Rothenburger und Hs. Adam Reutins Sohn, weil sie letzten Sonntag von der Wacht auf Warmbach gangen und absonderlich der Erstere bis zum Torbschließe aussblieben, auch sich sehr beräuschet, sollen morgen beide bei dem Hermannsturm fröhnen (Bauarbeiten!), der Erstere aber zugleich von daraus in den Turm gesperrt werden. 28. I. 1701.

(Bierbrauerei i. Rheinfelden.)

Groß Rath gehalten den 10. Januar 1713.

Hans Georg schirer der bierbrew
bedankt sich vor die Vergönstigung seines etlich jährigen aufenthalts alhier mit bitt, wilen bey wolfeile des weins, hergegen zuenemmender Theurung der früchten das bier breyen in stokhen gerathen vnnd er sich immer wüsse zue erhalten: ihne in gnaden zue entlassen vnd mit einem abscheyd des wohlverhaltens zue beglükhen.

Seithemalen nuhn derselbe jeder Zeith gantz aufrichtig vnd rühmlich auf geführet, als ist ihme der gebetene abscheyd in bester form zue ertheilen Erkhant.